

Satzung über die Ehrung verdienter BürgerInnen der Stadt Radevormwald

Gemäß § 40 Abs. 2 GO NRW obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin die repräsentative Vertretung der Stadt Radevormwald. Art und Durchführung der Repräsentation sind seiner/ihrer Entscheidung vorbehalten, soweit in dieser Richtlinie Festlegungen nicht getroffen sind.

1. Ehrungen von Ratsmitgliedern für langjährige Mitgliedschaft

Für eine Mitgliedschaft im Rat der Stadt für 15, 20 und 25 Jahre erhält das Ratsmitglied eine Ehrennadel.

Für 15 Jahre erhalten Ratsmitglieder die Ehrennadel in Bronze, für 20 Jahre die Ehrennadel in Silber und für 25 Jahre die Ehrennadel in Gold.

Die Ehrennadel zeigt das Wappen der Stadt Radevormwald. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Bürgermeister/der Bürgermeisterin unterzeichnet wird. Die Ehrenurkunde hat folgenden Wortlaut: „Für besondere Verdienste um das Wohl der Stadt Radevormwald wird Herr/Frau Die Ehrennadel in Bronze/Silber/Gold verliehen“.

2. Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung (§ 34 GO NRW)

Ratsmitglieder, die aus dem Rat der Stadt ausscheiden und mindestens 20 Jahre diesem angehört haben, wird die Ehrenbezeichnung „Stadtälteste/r“ verliehen.

Darüber hinaus kann die Stadt Radevormwald Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Für die Beschlussfassung über die Verleihung oder die Entziehung des Ehrenbürgerrechts und über die Entziehung der Ehrenbezeichnung gelten die Regelungen des § 34 der GO NRW.

3. Goldenes Buch

Zur Eintragung in das „Goldene Buch der Stadt Radevormwald“ können Personen vorgeschlagen werden, die durch vorbildliches, bürgerschaftliches Verhalten Verdienste erworben oder sich durch beispielhafte Einzelleistungen zum Wohle der Stadt verdient gemacht haben. Hierzu hat der Rat der Stadt einen Beschluss zu fassen.

Ohne zusätzliche Beschlussfassung tragen sich EhrenbürgerInnen jeweils am Tag der Verleihung in das „Goldene Buch der Stadt Radevormwald“ ein.

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann ohne vorherigen Beschluss veranlassen, dass sich Persönlichkeiten in das „Goldene Buch der Stadt Radevormwald“ eintragen. Diese Personen können der BundespräsidentIn, der BundestagspräsidentIn, der Bundeskanzler, BundesministerIn, Landtagspräsidenten/Landtagspräsidentinnen der Landtage, LandesministerIn, Ministerpräsidenten/Ministerpräsidentinnen der Bundesländer, TrägerIn des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland, herausragende Persönlichkeiten aus Kunst, Kultur, Sport und Öffentlichkeit sowie WürdenträgerIn anderer Staaten bzw. Staatengemeinschaften und WürdenträgerIn von Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften sein. Dies gilt auch für ehemalige WürdenträgerInnen.

Die Eintragung in das „Goldene Buch der Stadt Radevormwald“ hat grundsätzlich in einem offiziellen Rahmen zu erfolgen. Handelt es sich bei der Eintragung in das „Goldene Buch der Stadt Radevormwald“ um eine städtische Veranstaltung, sind die stellv. Bürgermeister/Bürgermeisterin sowie die Fraktionsvorsitzenden der Ratsfraktionen zu dieser Veranstaltung einzuladen.

4. Vorschlagsrecht/Entscheidung

Berechtig zur Einreichung von Ehrungsvorschlägen sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, die Mitglieder des Rates der Stadt sowie Vereine, Organisationen oder Einrichtungen, denen die zu ehrende Person angehört.

5. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Bestimmung der Zahl der Vertreter/innen im Rat der Stadt Radevormwald für die Wahlperiode 2025 – 2030 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, 06.05.2024

Johannes Mans
Bürgermeister